


Kreisrechtssammlung Landkreis Osterholz

zuständiges Amt <p style="text-align: center;">Jugendamt – Amt 51</p>	KRS-Nr. <p style="text-align: center;">5.09</p>
Kurzbezeichnung  <p style="text-align: center;">Satzung für das Jugendamt</p>	

Lesefassung:

Satzung für das Jugendamt des Landkreises Osterholz

§ 1 Jugendamt

Der Landkreis Osterholz errichtet für sein Gebiet zur Erfüllung der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII ein Jugendamt.

§ 2 Jugendhilfeausschuss

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss des Landkreises Osterholz gehören zehn stimmberechtigte Mitglieder und weitere Mitglieder mit beratender Stimme an.
- (2) Als Mitglieder mit beratender Stimme gehören dem Jugendhilfeausschuss an:
 - a) die in § 4 Abs. 1 AG KJHG gesetzlich bestimmten Personen
 - b) eine Richterin oder ein Richter des Vormundschafts-, Familien- oder Jugendgerichts.

§ 3 Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss hat die Aufgaben nach § 71 Abs. 2 und 3 KJHG sowie nach § 6 AG KJHG
- (2) Der Jugendhilfeausschuss schlägt gem. § 35 des Jugendgerichtsgesetzes die Jugendschöffen zur Wahl vor und beschließt gem. § 6 Abs. 2 AG KJHG über Widersprüche in Angelegenheiten der Jugendhilfe, sofern nicht die Zuständigkeit des Kreistages gegeben ist, weil dieser in der Angelegenheit bereits entschieden hatte.
- (3) Im übrigen bereitet der Jugendhilfeausschuss als Fachausschuss die Beschlüsse des Kreistages vor.

Ursprungsfassung(en):

Satzung für das Jugendamt des Landkreises Osterholz

Aufgrund des § 7 Abs. 1 der Niedersächsischen Landkreisordnung in Verbindung mit den §§ 70 und 71 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung vom 16.02.1993 (BGBl I S. 239) in Verbindung mit dem Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG) in der Fassung vom 05.02.1993 (Nds. GVBl. S. 45 ff) hat der Kreistag in seiner Sitzung am 17.06.1993 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Jugendamt

Der Landkreis Osterholz errichtet für sein Gebiet zur Erfüllung der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII ein Jugendamt.

§ 2 Jugendhilfeausschuss

- (3) Dem Jugendhilfeausschuss des Landkreises Osterholz gehören zehn stimmberechtigte Mitglieder und weitere Mitglieder mit beratender Stimme an.
- (4) Als Mitglieder mit beratender Stimme gehören dem Jugendhilfeausschuss an:
 - c) die in § 4 Abs. 1 AG KJHG gesetzlich bestimmten Personen
 - d) eine Richterin oder ein Richter des Vormundschafts-, Familien- oder Jugendgerichts.

§ 3 Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

- (4) Der Jugendhilfeausschuss hat die Aufgaben nach § 71 Abs. 2 und 3 KJHG sowie nach § 6 AG KJHG
- (5) Der Jugendhilfeausschuss schlägt gem. § 35 des Jugendgerichtsgesetzes die Jugendschöffen zur Wahl vor und beschließt gem. § 6 Abs. 2 AG KJHG über Widersprüche in Angelegenheiten der Jugendhilfe, sofern nicht die Zuständigkeit des Kreistages gegeben ist, weil dieser in der Angelegenheit bereits entschieden hatte.
- (6) Im übrigen bereitet der Jugendhilfeausschuss als Fachausschuss die Beschlüsse des Kreistages vor.

§ 4
Schlussvorschriften

Diese Satzung tritt nach dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft; gleichzeitig tritt die bisherige Satzung für das Jugendamt des Landkreises Osterholz außer Kraft.

Osterholz-Scharmbeck, den 17. Juni 1993

Wätjen
Landrat

v. Friedrichs
Oberkreisdirektor